



Schriftform

Inhouse-Schulung

TLBV

23.04.2024



Schriftformerfordernisse

- Zivilrecht
- Verwaltungsrecht



Quelle: yousign.com



Schriftform im Zivilrecht

- Anordnung der Schriftform muss sich aus einer gesetzlichen Vorschrift ergeben
 - dann gilt § 126 Abs. 1 BGB
 - Ersetzung durch elektronische Form möglich?
 - Ja, § 126 Abs. 3 BGB erlaubt das ausdrücklich, sofern das Gesetz das nicht ausschließt
 - Beispiele für Ausschluss elektronische Form
 - § 623 BGB (Kündigung Arbeitsverhältnis)
 - § 766 BGB (Bürgschaftserklärung)
 - § 11 Abs. 1 BBiG
 - § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG (aber Ersetzung durch Arbeitsvertrag möglich, § 2 Abs. 5 NachwG)
 - Ersetzung dann nach Maßgabe § 126a BGB
 - qualifizierte elektronische Signatur ist erforderlich
 - Woher bekomme ich die Signatur?



Schriftform im Zivilrecht

- **§ 126
Schriftform**
- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.



Schriftform im Zivilrecht

- **§ 126a Elektronische Form**
- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, **so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen.**
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.



Schriftform im Zivilrecht

- **Frage** (abgewandelt):
 - Es ist nicht immer erkennbar, ob der Gesetzgeber die Schriftform im Sinne des § 126 BGB angeordnet hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit wahren wir vorsorglich bei Zweifeln immer die Form des § 126 BGB. Ist das so in Ordnung?
- **Antwort:**
 - Selbstverständlich! Im Zivilrecht können sich aus der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts zahlreiche und unabsehbare Rechtsfolgen ergeben, daher ist der sicherste Weg zu wählen!



Schriftform im Verwaltungsrecht

- **Keine gesetzliche Definition**
 - in Vorschriften meist mit „schriftlich“ oder „in Schriftform“ zum Ausdruck gebracht
- **Definition:**
 - Verkörperung eines Gedankeninhalts durch Schriftzeichen in einer unmittelbaren lesbaren Form (durch Fixierung auf einer Sache – meist Papier)
- **Unterschrift erforderlich?**
 - keine pauschale Aussage möglich; Unterscheidung nach
 - Vertrag
 - Verwaltungsakt (Bescheid)
 - Antrag
 - sonstiges



Schriftform im Verwaltungsrecht – Vertrag (§§ 54ff ThürVwVfG)

- Vertrag ist zwingend schriftlich zu schließen, § 57 ThürVwVfG
 - § 126 BGB anwendbar gemäß § 62 Satz 2 ThürVwVfG
- Ersetzung durch elektronische Form?
 - Ja, nach Maßgabe des § 3a ThürVwVfG (§ 62 Satz 1 ThürVwVfG)
 - Vorteil gegenüber § 126a BGB, da kein gleichlautendes Dokument erforderlich ist



Schriftform im Verwaltungsrecht – Verwaltungsakt

Schriftformerfordernis

- keine Vorgabe in Rechtsvorschrift = kein Schriftformerfordernis
 - freiwillig möglich – siehe § 37 Abs. 2 ThürVwVfG
 - Elektronisch möglich (E-Mail)
- angeordnet in Rechtsvorschrift, aber unterscheide:
 - **Streng:**
 - „schriftlich“, „schriftliche Form“, „Schriftform“, „Unterschrift“, „Niederschrift“, „schriftlicher Bescheid“
 - **Offen:**
 - „schriftlich oder elektronisch“, „Bescheid“ – hier ist von vornherein die elektronische Form (dazu später) möglich;
 - Definition: d.h. einfache E-mail genügt



Schriftform im Verwaltungsrecht – Verwaltungsakt

- Strenges Schriftformerfordernis
 - maßgeblich ist die jeweilige „Rechtsvorschrift“
 - mit Außenwirkung: Gesetze, Verordnungen, Satzungen (ggf. EU-Verordnung)
 - mit Binnenwirkung: Verwaltungsvorschriften (erlangen Außenwirkung über Anwendung wegen Art. 3 Abs. 1 GG)
- Hinweis:
 - **Zustellungserfordernis** führt immer zum **strengen** Schriftformerfordernis; daher bei Vollstreckungsandrohung immer zwingend Schriftform des Bescheides (für diese ist Schriftform und Zustellung angeordnet) bzw. die vorgesehene elektronische Ersetzung

Schriftform im Verwaltungsrecht – Verwaltungsakt

Regelung für strenge Vorgaben beim Verwaltungsakt

- § 37 Abs. 3 Satz 1 – Unterschrift oder Namenswiedergabe sowie Angabe Behörde
 - Frage: Was ist mit automatisierten Verwaltungsakten?
 - Antwort: macht „nur“ Unterschrift und Namenswiedergabe entbehrlich, Behörde muss darauf
- Schriftform verlangt, dass die verkörperte Form zugeht, daher elektronische Übermittlung eines solchen Bescheides nur dann, wenn automatischer Ausdruck erfolgt (z.B. Telefax)
- Anderenfalls:
 1. Ausdruck notwendig oder
 2. Ersetzung nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG (qual. elektronische Signatur oder De-Mail) mit Beachtung der besonderen Formvorschrift nach § 37 Abs. 3 Satz oder
 3. Ersetzung nach § 12 Abs. 2 ThürEGovG



Schriftform im Verwaltungsrecht – Verwaltungsakt

- § 12 Abs. 2 ThürEGovG
- Ergänzend zu den in § 3a Abs. 2 ThürVwVfG festgelegten Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der für sie zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 weitere Formen der elektronischen Kommunikation zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift des Landes angeordnete Schriftform zu ersetzen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit nach Satz 1 besteht nicht. Die oberste Aufsichtsbehörde des Landes kann ergänzend zu § 3a ThürVwVfG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für alle ihrer Aufsicht unterstehenden zuständigen Behörden eine einheitliche weitere elektronische Schriftformersetzung zulassen.



Schriftform im Verwaltungsrecht – Verwaltungsakt

Ersetzungsbefugnis nach § 12 Abs. 2 ThürEGovG

- Portal mit Nutzerkonto (Onlinedienst)
 - Thüringer Servicekonto/ Thüringer Organisationskonto
 - ThAVEL erfüllt diese Leistungen
 - BUND-ID-Konto und andere Servicekonten (Länderlösungen)
 - OpenID Organisationskonto
- einfache Email
 - Verschlüsselung?

Servicekonto 

**digitale
Services**
verwaltung.thueringen.de

bund ID 

 **OpenID**

Schriftform im Verwaltungsrecht – Verwaltungsakt

Ersetzungsbefugnis nach § 12 Abs. 2 ThürEGovG – Voraussetzungen:

- Zustimmung der obersten Behörde
- Sicherstellung Identitätsnachweis (bestimmt sich nach Vertrauensniveau – VO (EU) 910/2014)
 - Niedrig (BSI : „Normal“ sowie „nicht-Vertrauensniveau“)
 - Einfache Email
 - Servicekonto mit Benutzername und Passwort
 - Substanziell
 - Elster-Konto
 - Hoch
 - Servicekonto mit elektronischem Personalausweis, elektronischem Aufenthaltstitel oder eID-Karte
- Hilfestellung?
 - Praxistool Vertrauensniveau [Grundlage sind Technische Richtlinien TR-03107-1 TR-03107-2 und der BSI-Standard 200-2]
 - <https://vn-check.ozg-umsetzung.de/index.php/12295>



Schriftform im Verwaltungsrecht – Verwaltungsakt

- Bekanntgabe schriftlicher Bescheide
 - einfach, z.B. per Post
 - Zustellung nach ThürVwZVG
- Bekanntgabe elektronischer Bescheide
 - Einfach durch Zusendung bei Zugangseröffnung nach § 3a Abs. 1 ThürVwVfG
 - Öffentliche Netze
 - § 41 Abs. 2a ThürVwVfG
 - § 9 Abs. 3 ThürEGovG
 - § 9 OZG (Nutzerkonto)
 - Zustellung nach §§ 5a und 5b ThürVwZVG bei Zugangseröffnung nach § 3a Abs. 1 ThürVwVfG



Schriftform im Verwaltungsrecht – Anträge und Sonstiges

- Schriftform kann auch anderweitig angeordnet sein für
 - Antragsunterlagen
 - Nachweise
 - Stellungnahmen an andere Behörden (z.B. TÖB)
 - *Hinweis: Fehlt es an einer Anordnung, ist z.B. einfache E-mail ausreichend*
- Unterschrift auf Unterlagen zwingend?
 - Ja
 - wenn das ausdrücklich aus der Vorschrift hervorgeht („muss unterschrieben sein“)
 - Nein
 - wenn erkennbar ist, dass Dokument wirklich vom Absender stammt und mit Rechtsbindungswillen in den Rechtsverkehr eingebracht wurde (Abgrenzung von einem Entwurfsschreiben)
 - Übersendung per E-Mail möglich
 - Ja, wenn es sich um ein angehängtes eingescanntes Dokument (pdf) handelt, welches die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt (ideal mit Unterschrift)



Widerspruchsverfahren

- § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO
- Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, **schriftlich**, in **elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes**, **schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** und **§ 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes** oder zur **Niederschrift** bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.



Widerspruchsverfahren

- § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG
- Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, **schriftlich**, in **elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**, **schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch** und **§ 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes** oder zur **Niederschrift** bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.



Widerspruchsverfahren

- Konsequenzen der Formvorschriften für Rechtsbehelfsbelehrung?
 - **Verwaltungsverfahren und VwGO?**
 - Hinweis auf Form nicht erforderlich (§ 36 Abs. 7 ThürVwVfG und § 58 Abs. 1 VwGO)
 - Bescheid und Widerspruch (st. Rspr. BVerwG seit 25.02.1976 – IV C 74/74)
 - Widerspruchsbescheid und Klage (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2021 – 9 C 8/19 –,)
 - **Empfehlung: weglassen, da fehleranfällig**
 - **Sozialverwaltungsverfahren?**
 - Hinweis auf Form gesetzlich vorgegeben (§ 36 SGB X); BSG bestätigt dies als zwingende Voraussetzung
 - **Empfehlung: prüfen welche Zugänge bereits eröffnet wurden bei Widerspruchsbehörde; auf diese muss hingewiesen werden**



Ausblick

- § 9a Abs. 5 OZG-E (23.02.2024 BT beschlossen, BR abgelehnt)
- Hat der Nutzer nach § 3 Absatz 4 über ein Nutzerkonto den Identitätsnachweis erbracht und gibt er über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular eine Erklärung ab, für die durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, so wird dadurch zugleich die Schriftform ersetzt.



Ausblick

- § 9a Abs. 6 OZG-E (23.02.2024 BT beschlossen, BR hat es abgelehnt)
- Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden, auch dadurch ersetzt werden, dass diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.



Ausblick

- **§ 3a Abs. 3 VwVfG** (gilt seit 01.01.2024 – § 3a ThürVwVfG noch nicht angepasst!)

Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. **bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,**
 - a) **indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;**
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.